Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 25 (1942)

Heft: 10

Artikel: [s.n.]

Autor: Hartmann, Eduard von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409284

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 16 der Verordnung erwähnt in seiner Aufzählung der obligatorischen Unterrichtsfächer der Sekundarschule auch die «Religion». In einem folgenden Absatz wird dazu folgendes vorgeschrieben:

«Auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Kind vom Besuch dieses Unterrichts (d. h. Religionsunterrichts) zu dispensieren.»

Gemäss § 59 der Verordnung gelten als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse:

«5. Für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, ausser den allgemeinen Festtagen (Weihnach!, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch folgende Tage: Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen, sowie im Maximum noch zwei den örtlichen Verhältnissen entsprechende Kirchenfeste. Letztere sind pro Schulbezirk einheitlich zu bestimmen. Katholische Kinder, welche in einer ausserkantonalen Gemeinde pfarrgenössig, aber in einer ausserrhodischen Gemeinde schulpflichtig sind, wird gestattet, die ihrer Pfarrei vorgeschriebenen Feiertage zu halten.»

Die katholische Priesterkonferenz von Appenzell A.-Rh. reichte beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs gegen diese Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung ein und stellte folgendes Rechtsbegehren:

- «1. Es sei die in § 13 eventuell 16 der Schulverordnung vorgesehene Dispens auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt als ein Widerspruch zu Art. 49, Abs. 2 BV und Art. 6, Abs. 2 KV als unnötige Forderung und unberechtigter Zwang als nichtig zu erklären und darum nicht als rechtskräftig anzuerkennen.
- 2. Es seien neben den in § 59, Ziff. 5 angeführten Feiertagen noch andere gottesdienstliche Handlungen auf Grund von Art. 50 BV und Art. 7 KV als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse zuzulassen, sofern und soweit sie sich als durch das kirchliche Gesetzbuch, die liturgischen Bestimmungen oder kirchliche Erlasse als notwendig erweisen oder sich rechtfertigen lassen.»

Das Bundesgericht, dem diese Beschwerde eingereicht worden war, vertrat die Auffassung, dass die Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundesrates falle, und eröffnete deshalb mit diesem den Meinungsaustausch im Sinne von Art 194 OG; er ergab folgendes: Die Rekurrentin beruft sich allerdings auf die Art. 49 und 50 BV und Art. 6 und 7 KV. Der Sache nach liegt aber doch eine Beschwerde vor, die sich ausschliesslich auf die Frage der Verletzung der Sonderbestimmung von Art. 27, Abs. 3 BV bezieht; sie berührt die Organisation und den Besuch der Schule sowie die Bedingungen, unter denen es den Kindern gestattet sein soll, mit Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit vom Unterricht fernzubleiben. Art. 27 BV stellt den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit für das Gebiet des öffentlichen Unterrichts auf. Da es sich dabei aber um eine Spezialbestimmung handelt, muss diese gemäss konstanter Praxis von Bundesgericht und Bundesrat für die Zuständigkeit massgebend sein (vgl. den Meinungsaustausch i.S. Rudin: Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 7 [1933], Nr. 26). Gemäss Art. 189, Abs. 1, Ziff. 2 OG ist es

> Der katholische Christ hat nur ein Vaterland, das Reich Gottes, und seine irdische Antizipation, die Kirche; alle übrigen Regungen seines Herzens sind gerade nur insoweit geduldet, als sie diese obersten Rücksichten nicht antasten.

> > Eduard von Hartmann, 1872.

aber Sache des Bundesrates, über Beschwerden zu entscheiden, die sich auf eine Verletzung von Art. 27, Abs. 2 und 3 der BV beziehen.

Der Bundesrat wies die Beschwerde ab. Aus den Erwägungen:

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, wenn sie auf Grund von Art. 27, 49 und 50 BV von der Auffassung ausgeht, dass der Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre nicht obligatorisch für alle Kinder sein darf. Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Zahlreiche Entscheide haben diesen Grundsatz bestätigt. Dies hindert aber die Kantone nicht, einen Religionsunterricht in ihren Lehrplan aufzunehmen und dafür im Stundenplan bestimmte Stunden einzuräumen. Auch können sie selbst dafür sorgen, dass dieser Unterricht erteilt wird, wenn es sich um Unterricht einer anerkannten Landeskirche handelt, oder sie können es den Behörden und Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse anheimstellen, wen sie mit diesem Lehramt betrauen wollen. Eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt nur dann vor, wenn ein Schulkind gezwungen wird, an einem derartigen religiösen Unterricht teilzunehmen (vgl. Burckhardt, Komm., S. 200, 456/458; Salis, Schweizerische Bundesrecht, Nr. 1005-1008; Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506; Fleiner, BStR, S. 522).

In § 13 der beanstandeten Schulverordnung ist nun «biblische Geschichte und Sittenlehre» unter die «obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule» eingereiht; in gleicher Weise trifft dies gemäss § 16 für die «Religion» in der Sekundarschule zu. Diese Bestimmungen allein würden also gegen die BV verstossen. Beide Paragraphen enthalten aber auch Vorschriften über die Befreiung von diesem Unterricht. Bei der Würdigung dieser Vorschrift stellt die Rekurrentin zu Unrecht ausschliesslich auf das Wort «dispensieren» ab, wobei sie es so auslegt, als handle es sich um eine im Ermessen der Schulbehörden liegende Befreiung von jenen Unterrichtsstunden. Tatsächlich ergibt sich aber aus dem ganzen Wortlaut deutlich, dass es sich um eine blosse Ordnungsvorschrift handelt, die den Zweck hat, einerseits den Entscheid über die Teilnahme oder Befreiung von diesen Fächern in die Hand des Inhabers der elterlichen Gewalt zu legen, andererseits auch das Lehrpersonal, das den Religions- und Sittenunterricht zu erteilen hat, in die Lage zu versetzen, sich über den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt zuverlässigen Aufschluss zu verschaffen und nicht der Willkür der Schulkinder ausgeliefert zu sein. § 13 erklärt ausdrücklich den Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte als «nicht verbindlich». Sowohl für die Primar- wie für die Sekundarschule lautet die Vorschrift bedingungslos dahin, dass auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ein Kind von jenem Unterricht zu dispensieren ist. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass es sich nicht um einen Dispens im Sinne eines blossen Entgegenkommens, sondern um die Anerkennung eines Rechts zum Fernbleiben handelt, die ausgesprochen wird und ausgesprochen werden muss, sobald der Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich zu erkennen gegeben hat, dass er von diesem Recht für sein Kind Gebrauch machen will. Eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt darin nicht (vgl. Burckhardt, Komm., S. 458; Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506, 1040 Z. 3).

Art. 50 BV gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, jedoch innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Dieser Vorbehalt ist unerlässlich. Würde er fehlen, so bestände für den Staat keine Möglichkeit, Störungen im öffentlichen Leben, die auf religiöse Motive zurückzuführen sind, zu verhindern; auch Störungen verschiedener Religionsgemeinschften unter sich könnte der Staat nicht entgegentreten. Ebenso befreit die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Bürger nicht von der Erfüllung der bür-